

Wolfgang Rebel
Hähnelstr. 15a



Wolfgang Rebel, Hähnelstr. 15a, 12159 Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

1. Nov. 2013

**Geschäftszeichen IV C / IV B 1 –
Begründung zum Widerspruch zum Bescheid vom 14. Mai 2013 zu meinem Antrag auf
„Veröffentlichung von Dokumenten“ vom 2. Mai 2013 unter Bezug auf das
Offenlegungsgesetz vom 4. März 2011 und das Berliner Informationsfreiheitsgesetz.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom 14. Mai 2013, zugestellt am 17.05.2013, habe ich am 12.06.2013 fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Eine Begründung für den Widerspruch, die ich hiermit nachliefere, bezieht sich auf die gewünschte Veröffentlichung der unter Punkt 2. in der Anlage zu meinem Antrag vom 2. Mai 2013 genannten Unterlage.

Die unter 2. gewünschte Unterlage wurde in meinem Antrag auf Veröffentlichung wie folgt beschrieben:

„Verzinsungsplan auf die zu erwartende Entwicklung des betriebsnotwendigen Kapitals als Grundlage für die Berechnung des Ertragswertes der BWB zum Verkaufszeitpunkt. Die Bewertung der BWB erfolgte nach einem Ertragswertverfahren, in das die zu erwartende Zinshöhe eingeht. (Die Bewertung für RWE wurde nach diesem Verfahren durch Credit Suisse First Boston, CSFB, durchgeführt.)“

Dass die Höhe der Beteiligung der Privaten Anteilseigner an den Berliner Wasserbetrieben 1999 auf der Grundlage eines Ertragswertverfahrens ermittelt wurde, steht außer Frage. Dies ergibt sich unter anderem aus der Antragsabweisung des Senats von Berlin vom 2. Oktober 2013 im Organstreitverfahren der Piratenfraktion des Berliner Abgeordnetenhauses VerfGH 51/13. In Rn 13 heißt es dort: „Die Höhe des ‚Kaufpreises‘ entsprach der Ertragskraft des Unternehmens BWB.“

Da für die Ermittlung des Barwertes eines Unternehmens nach dem Ertragswertverfahren der Bewertungscashflow ein wichtiger Parameter ist, musste die jeweilige Höhe des betriebsnotwendigen Kapitals als Basis des Referenz-Zinssatzes natürlich von Anfang an in einer Tabelle festgehalten werden. In der Anlage 21.2a der 5. Änderungsvereinbarung KonsV ist eine solche Tabelle enthalten, auch wenn hier der Cashflow und der zu dessen Berechnung erforderliche Zinssatz nicht direkt enthalten sind. Die Anlage verweist auf eine

WBZW Abschreibungsprognose von 1999,¹ die dann bei der Umstellung der Abschreibungsmethode für das betriebsnotwendige Kapital von Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) auf Wiederbeschaffungszeitwerte im Rahmen der 5. Änderungsvereinbarung herangezogen wurde. Da diese Umstellung tatsächlich erst mit der 5. Änderungsvereinbarung 2003 erfolgte, muss es 1999 logischerweise auch schon eine Tabelle mit den entsprechenden AHK Werten gegeben haben.

Aufgrund folgender Überlegungen ist es schlüssig, dass es auch schon 1999 eine ähnliche Tabelle mit zusätzlichen Zinszahlen zur Berechnung des Cashflows gegeben haben muss:

Es musste von Anfang an darauf geachtet werden, die Werthaltigkeit der Anteile der privaten Anteilseigner stabil zu halten bzw. ein Unternehmensrisiko hinsichtlich der Minderung des Wertes der Privaten bezüglich ihrer Anteile auszuschließen. Um die Gesamtsumme für diese Absicherung zu beziffern, mussten beide Vertragsseiten sich über die geplante jährliche Profitverteilung bis 2028 verständigt haben. Denn diese bestimmte über das Kalkulationsschema und den Absatz auch die Preise. Nicht beeinflussbar war der jährliche Wasser- bzw. Abwasserabsatz. Deshalb muss es eine Anlage zum Konsortialvertrag zur Wertbestimmung der Anteile geben, die nicht veröffentlicht wurde. Man könnte das eine Nebenabrede nennen, richtiger ist es sicherlich, dass es sich um eine Anlage zum Konsortialvertrag bzw. zum Schlussprotokoll vom 29.10 1999 handelt, die der Öffentlichkeit bis heute verschwiegen wurde.

Das Closing am 29. Oktober 1999 war rechtlich die „Übergabe“ in einem Kaufvertrag zum Teilverkauf der Berliner Wasserbetriebe. Der Kauf ist ein Leistungsaustausch. Der Kaufvertrag zerfällt rechtlich in zwei Bestandteile **1. die Einigung**, das waren die Unterschriften beider Parteien unter den Konsortialvertrag Mitte des Jahres 1999 und **2. die Übergabe**, das war des Closing am 29.10.1999. Bis dahin war das Geschäft schwebend unwirksam. Das Land Berlin verkaufte über stille Beteiligungen die Anteile an den Berliner Wasserbetrieben zu 49,9% zum Teil. Beide Seiten mussten sich über den konkreten Wert des Leistungsaustausches im Klaren und auch in Übereinstimmung gewesen sein. Wären die Anteile der Berliner Wasserbetriebe zu einem zu niedrigen Wert verkauft worden, so hätte die Finanzsenatorin bzw. der verantwortliche Senat (auch der Regierende Bürgermeister Diepgen und der Wirtschaftssenator Branoner) gegen den Straftatbestand der Untreue nach StGB verstoßen. Das musste der Senat dokumentieren. Deshalb benötigten die VertreterInnen des Landes eine Unterlage, die den Ertragswert der Beteiligung bestimmte. Die Privaten hatten ein Interesse daran, dass der Wert ihrer Einlage nicht sank. Deshalb hatten sie dafür gesorgt, dass der § 23.7 als Sicherheit in den Konsortialvertrag kam. Um den Ertragswert zu dokumentieren, um deren jährliche Sicherung durch § 23.7 des Konsortialvertrages es ging, benötigten die Privaten ebenfalls das jährliche Tableau bis 2028, das der Wertbestimmung für den Kaufpreis zu Grunde lag. Schließlich mussten beide Parteien sich über die Höhe der Wertbestimmung vergewissern. Die eine Partei, das Land, kassierte als Ertragswert der Anteile den Kaufpreis, die andere Partei musste sich ebenfalls vergewissern, dass der Kaufpreis dem berechneten Ertragswert entsprach. Beide Parteien waren sich einig, dass genau dieser Wert durch die jährlichen Bestimmungen der Erträge bis 2028 übertragen wurde. Das Ertragswert-Tableau musste demnach zwingender Bestandteil des Closing-Protokolls gewesen sein. Da die Gewinngarantie von beiden

¹ Unter Prämissen der Barwertermittlung: → Berechnung Fortführungswertes steht: „(...) aus WBZW Abschreibungsprognose 1999 (...)“, außerdem scheinen die in der Anlage abgedruckte Tabelle WBZW-Werte aus dieser Abschreibungsprognose von 1999 zu stammen, da die **Überschrift** der Tabelle – obwohl die Werte erst mit dem Jahr 2004 beginnen – „WBZW Abschreibungsprognose **1999**“ lautet.

Parteien in der Öffentlichkeit als Sicherheit immer gelehnet wurde, wurde dieser Teil aus verständlichen Gründen in dieser Form nicht veröffentlicht.

Hinzu kommt Folgendes: es existiert eine Tabelle als Anlage A2 einer „Verständigungsvereinbarung WBZW“, die für den gesamten Zeitraum bis 2028 angelegt ist und zur Berechnung der Über- bzw. Unterkompensation dienen sollte, die im Zusammenhang mit der Umstellung von AHK auf WBZW als Ausgleichsregelung für die nichtige Effizienzsteigerungsklausel zustande kam. Die erste und letzte Seite (zum Nachweis, dass der Zeitraum bis 2028 betrachtet wurde) dieser Tabelle finden Sie als Kopie im Anhang. In dieser Tabelle ist auch der Bewertungs-Cash Flow aufgelistet. Damit sollten die Änderungen, die sich aus der Anwendung der 5. Änderungsvereinbarung ergaben, auf die jährliche Verteilung der Erträge bis 2028 abgebildet werden. Wenn dies aufgrund der uns vorliegenden Dokumente richtig ist, muss es auch ein Ursprungsdokument geben, auf das sich die Parteien ursprünglich geeinigt hatten.

Mein Antrag richtet sich auf die Veröffentlichung dieses Ursprungsdokuments.

Zu Ihrer Aussage im Ablehnungsbescheid, dass weitere Dokumente, deren Veröffentlichung ich beantragt hatte, nicht vorhanden seien kann ich nur sagen:

Es muss weitere nicht veröffentlichte Dokumente geben, deren genauen Sachverhalt oder Titel ich nicht kenne, jedoch auch nicht kennen muss. Ich weise in dem Zusammenhang darauf hin, dass die privaten Anteilseigner eine Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht haben, die sich auf § 4 des Offenlegungsgesetzes bezieht. Wenn es keine nicht veröffentlichten Dokumente gäbe, hätten sie diese Klage nicht eingereicht.

Für die in der Anlage zu meinem Antrag vom 2. Mai 2013 genannten Unterlagen 1. und 3.-17. ziehe ich hiermit den Widerspruch zurück. Hinsichtlich der Rücknahme des Widerspruchs zu den Punkten 13, 14 und 17 bitte ich darum, die Senatsverwaltung für Finanzen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rebel
Sprecher Berliner Wassertisch

Anlage

Eine Kopie dieses Schreibens geht an:
Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4-10
10787 Berlin